

Fachprüfungsordnung (FPO) für das Fach Soziologie im Interdisziplinären Masterstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT. MM. JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Das Fach Soziologie die im Interdisziplinären Masterstudiengang der KU untergliedert sich in die drei Bereiche:
 1. Bereich Soziologische Theorie,
 2. Bereich Soziologische Methoden und
 3. Bereich Erweiterte Methoden.
- (2) ¹Das Fach Soziologie kann im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten absolviert werden; wenn ein Auslandssemester studiert wird und Studienleistungen in Höhe von 30 ECTS-Punkten angerechnet werden, im Umfang von bis zu 70 ECTS-Punkten. ²Es besteht aus dem Studium der Bereiche Soziologische Theorie und Soziologische Methoden.
- (3) ¹Der Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik kann im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten bis zu 80 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Er ergibt sich aus dem Studium der Bereiche Soziologische Methoden und Erweiterte Methoden.
- (4) Werden das Fach Soziologie und der Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik in Kombination gewählt, dann kann der Bereich Soziologische Methoden nur im Rahmen des Fachs Soziologie absolviert werden.

§ 2

Bereich Soziologische Theorie

- (1) Das folgende Pflichtmodul ist erfolgreich zu absolvieren:

Fortgeschrittene Soziologie Theorie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
- (2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, so ist als weiteres Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, das ansonsten als Wahlpflichtmodul gewählt werden kann:

Fortgeschrittene Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.

§ 3

Bereich Soziologische Methoden

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
 2. a) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit, oder
b) Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung, Klausur oder schriftliche Hausarbeit.
- (2) Wird im Fach Soziologie die Masterarbeit geschrieben, so ist folgendes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, das in ansonsten als Wahlpflichtmodul absolviert werden kann:

Fortgeschrittene Verfahren der Datenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

- (3) Eines der folgenden Wahlpflichtmodule kann absolviert werden:

1. Forschungspraktikum im Master: 20 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit, oder
2. Forschungspraktikum im Master: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit.

§ 4

Bereich Erweiterte Methoden

- (1) Wird im Schwerpunkt Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik die Masterarbeit geschrieben, dann sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Mathematik: 15 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
2. Einführung in die Stochastik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.
3. Einführung in die Statistik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

- (2) Im Bereich Erweiterte Methoden können folgende Wahlpflichtmodule aus den jeweils genannten Fächern oder Fachbereichen gewählt werden:

1. Mathematik/Soziologie:
Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit.
2. Geographie:
a) G11-T: Geoinformatik: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Projektarbeit.
b) GM-4: Geoinformatische und statistische Methoden für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung.
3. Psychologie:
a) Forschungsmethoden: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
b) Diagnostik I: Grundlagen der psychologischen Diagnostik - Testtheorie und Fragebogenkonstruktion: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio;
4. Soziale Arbeit:
a) Soziologie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Studienarbeit oder praktischer Leistungsnachweis.
b) Methoden der Praxis-, Evaluations- und Projektforschung: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Praktischer Leistungsnachweis (15 Min).
5. Mathematik/Wirtschaftswissenschaften:
a) Stichprobentheorie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

- b) Statistische Prognoseverfahren: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
- c) Zeitreihenanalyse: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur.
- d) Nicht-lineare und verallgemeinerte lineare Modelle: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.